

- c) Für regelmäßige Prüfungen an Rauchgasspeisewasservorwärmern wird eine Jahresgebühr erhoben, wenn die Heizfläche des Vorwärmers 8 m² übersteigt. Sie beträgt bei einer Heizfläche des Vorwärmers
- | | |
|------------------------------------|---------|
| über 8 bis 30 m ² | 20,— DM |
| über 30 m ² | 30,— DM |

- d) In dem Jahre, in dem die Gebühr für die Abnahme des Kessels erhoben wird, entfällt die Zahlung der Jahresgebühr.

Wird eine innere Untersuchung durch eine Wasserdruckprüfung ergänzt, so gilt letztere als Teil der inneren Untersuchung, wofür keine besondere Gebühr erhoben wird.

Das gleiche gilt, wenn eine Wasserdruckprüfung mit einer inneren Untersuchung verbunden wird.

2. Erstmalige und außerordentliche Prüfungen

- | | |
|---|---|
| a) Vorprüfung | 1 Jahresgebühr |
| b) Bauprüfung | } I je 1/3 Jahresgebühr
mindestens jedoch
20,— DM |
| Erste Wasserdruckprüfung | |
| Mauerwerksabnahme | |
| Abnahmeprüfung | |
| außerordentliche Untersuchungen | } 8,— DM |
| c) Bauüberwachung je angefangene Stunde | |

3. Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen und Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| a) Genehmigung | } je 1 Jahresgebühr |
| Nachtragsgenehmigung | |
| b) Ausnahmegenehmigung | } je 1/2 Jahresgebühr |
| Versagung einer Genehmigung oder Nachtragsgenehmigung | |
| c) Fristverlängerung einer Genehmigung | * / ₆ Jahresgebühr
mindestens jedoch
5,— DM |

4. Ausstellung eines Prüfbuches 5,— DM

5. Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung nach Ziff. 2 Buchst. b zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so müssen die Gebühren hierfür entrichtet werden.

6. Bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Abs. 1 wird in solchen Fällen nur die Wiederholungsprüfung besonders berechnet.

7. Die Gebühren schließen die Reisekosten ein mit Ausnahme der bei der Bauüberwachung Ziff. 2 Buchst. c entstehenden Reisekosten.

8. Die Gebührenrechnung ist von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von dieser angegebene Konto einzuzahlen.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 810. — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter —

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten alle durch Zufuhr von Wärme beheizten Gefäße, in denen

1. Dampf bis 0,5 atü Druck ausschließlich aus Wasser erzeugt wird (Niederdruckdampfkessel),
2. Wasser erhitzt und nach Abgabe der aufgespeicherten „Wärme außerhalb des Gefäßes diesem in geschlossenem Rücklauf wieder zugeführt wird, sofern das Gefäß dauernd mit der Atmosphäre unabsperbar in offener Verbindung steht (Warmwasserheizkessel),
3. Wasser unter höherem als atmosphärischem Druck nicht über 110° C erhitzt und nach außen abgegeben wird (Heiß- und Warmwasserbereiter).

(2) Ausgenommen von dieser Arbeitsschutzbestimmung sind Gefäße, die für das Ausland gebaut werden, soweit der Besteller für sie besondere Vorschriften gegeben hat.

§ 2

Technische Grundsätze

Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten die Vorschriften der „Technischen Grundsätze für Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter“, kurz „TG-NDK“.

§ 3

Kennzeichnung

(1) Jedes unter diese Arbeitsschutzbestimmung fallende Gefäß ist mit einem Fabrikschild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Wohnort des Herstellers,
- Jahr der Herstellung,
- Fabriknummer,
- Kesselleistung in kg/h oder kcal/h oder Heizfläche in m²,
- höchstzulässiger Betriebsdruck jedes Druckraumes in atü,
- Inhalt jedes Druckraumes in Litern (nur bei Heiß- und Warmwasserbereitern),
- Bauartzeichen (soweit vorhanden).